

Geschäftsordnung des Inklusionsbeirates für den Landkreis Goslar

§ 1

Organe des Beirats/Funktionen innerhalb des Beirats

1. Der Inklusionsbeirat verfügt mindestens über folgende Organe und Funktionen:
 - eine/einen Beiratsvorsitzenden
 - eine/einen stellvertretenden Beiratsvorsitzenden
 - ein Beiratsmitglied, das den Inklusionsbeirat als beratendes Mitglied im Sozialausschuss des Kreistags vertritt sowie
 - eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter für das beratende Mitglied im Sozialausschuss.
2. Den Vorsitz im Inklusionsbeirat führt die/der amtierende Behindertenbeauftragte für den Landkreis Goslar.
3. Ihre/seine Stellvertretung wählt der Inklusionsbeirat aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder.
4. Die Vertreterin/den Vertreter für den Sozialausschuss bzw. deren/dessen Stellvertretung wählt der Inklusionsbeirat aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 2

Sitzungen des Beirats

1. Der Inklusionsbeirat kommt mindestens zweimal im Jahr zu einer öffentlichen Sitzung zusammen. ¹
2. Um seine Aufgaben im Sinne von § 2 der Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Inklusionsbeirates für den Landkreis Goslar (im folgenden Satzung) zu erfüllen, kann der Inklusionsbeirat Arbeitskreise bilden, die in speziellen Arbeitskreissitzungen arbeiten und tagen. ²
3. Die Termine für die öffentlichen Beiratssitzungen und die Arbeitskreissitzungen sind dem Sitzungskalender für den Inklusionsbeirat zu entnehmen.

§ 3

Öffentlichkeit und Teilnahme an den Sitzungen

1. Der Inklusionsbeirat tagt öffentlich.

Protokollnotizen vom 11.05.2022:

¹ Die Sitzungen sollten sofern möglich mittwochs und am späteren Nachmittag stattfinden.

² Die Arbeitskreise benennen einen Sprecher, der die Arbeitskreissitzungen protokolliert und Ergebnisse und Informationen an den Beirat weitergibt.

2. Arbeitskreise, die auf der Grundlage von § 2 der Satzung gebildet werden, arbeiten und tagen in der Regel nicht öffentlich.³
3. Die Teilnahme und Mitwirkung an den Arbeitskreisen und deren Arbeitskreissitzungen steht allen Mitgliedern des Inklusionsbeirats offen.

§ 4

Form und Frist der Einladung

1. Zu den öffentlichen Beiratssitzungen lädt die/der Vorsitzende die Mitglieder des Beirates spätestens zwei Wochen vor jeder Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung der notwendigen Beratungsunterlagen ein. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Auf Wunsch wird die Einladung per Post versandt.
2. Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung gilt als geheilt, wenn alle Mitglieder oder deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu der Beiratssitzung erscheinen.
3. Zu den Sitzungen der Arbeitskreise erfolgt keine gesonderte Einladung.⁴

§ 5

Tagesordnung für Beiratssitzungen

1. Die Festlegung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende in Abstimmung mit der Geschäftsführung.
2. Stimmberechtigte und beratende Mitglieder dürfen Tagesordnungspunkte vorschlagen und einbringen.⁵

§ 6

Beschlussfähigkeit

In den öffentlichen Beiratssitzungen ist der Beirat nach ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.⁶

§ 7

Stimmrecht

1. Stimmberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Beirates und bei Abwesenheit deren Stellvertreter.
2. Die aktuelle Liste der stimmberechtigten Mitglieder, ihrer Stellvertretungen und der beratenden Mitglieder ist Anlage der Geschäftsordnung.

³ Die Arbeitskreise regeln ihre Zusammenarbeit sowie die Gestaltung der Arbeitskreissitzungen selbst.

Protokollnotizen vom 11.05.2022:

⁴ Die jeweilige Sprecherin/der jeweilige Sprecher des Arbeitskreises informiert die Mitglieder und Stellvertretungen des Beirats vorab per Email über stattfindende Arbeitskreissitzungen.

⁵ Themenvorschläge werden bei den Beiratsmitgliedern und Stellvertretungen vor den Sitzungen per Email abgefragt.

⁶ Durch einstimmigen Beschluss wird festgelegt, dass die Beschlussfähigkeit des Beirats die Anwesenheit von mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern oder deren Stellvertretung voraussetzt.

3. Beratende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 8

Beschlüsse und Entscheidungen

1. Entscheidungen des Beirats werden in den Beiratssitzungen durch Abstimmung getroffen. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.
2. Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der bei der Beiratssitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter getroffen.⁷
3. Auf Antrag kann der Beirat beschließen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten statt einer offenen Abstimmung eine geheime Abstimmung durchzuführen.
4. Für Förderanträge, über die aus planerischen Gründen noch vor der nächsten regulären Beiratssitzung entschieden werden muss, erfolgt die Abstimmung im Umlaufverfahren per Email.

§ 9

Sitzungsleitung/ Protokoll

1. Der/die Vorsitzende leitet die Beiratssitzungen. Sie/ Er kann die Sitzungsleitung delegieren.
2. Über jede Beiratssitzung wird von der Geschäftsführung eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls erstellt. Die Niederschrift soll den Mitgliedern spätestens vier Wochen nach der Sitzung zugestellt werden.
3. In der darauffolgenden Beiratssitzung genehmigt der Beirat das Protokoll und entscheidet über Einwendungen.

§ 10

Öffentlichkeitsarbeit und Medienauskünfte

1. Presseanfragen beantwortet der Inklusionsbeirat unter Einbindung der Geschäftsführung oder der Pressestelle des Landkreises Goslar.
2. Eigene Presseinformationen werden über die Geschäftsführung des Inklusionsbeirates oder die Pressestelle des Landkreises Goslar veröffentlicht.

§ 11

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 11.05.2022 in Kraft.

Protokollnotizen vom 11.05.2022:

⁷ Stimmberechtigte, bei denen im Rahmen von Einzelmaßnahmen Zuständigkeits- und/oder Interessenkonflikte bestehen, wirken an der Abstimmung nicht mit.